

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier,
Hans Gottfried Bernrath, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/21 –**

Auswirkung des Solidaritätszuschlags ab dem 1. Januar 1995 auf die Steuerbelastung der Bürger und die wirtschaftliche Entwicklung

Der nach dem Willen der Bundesregierung zum 1. Januar 1995 in Kraft tretende Solidaritätszuschlag von 7,5 % für nahezu alle Lohn- und Einkommensteuerzahler führt erneut zu einer deutlichen Erhöhung der Steuerbelastung der Bürger und beeinträchtigt die wirtschaftliche Entwicklung.

Mehrere wissenschaftliche Untersuchungen belegen, daß bereits die in den Jahren 1991 bis 1994 erfolgten Steuer- und Abgabenerhöhungen vor allem die Arbeitnehmer mit kleinen und mittleren Einkommen überproportional stark belasten:

- Bereits durch die 1991 vorgenommenen Steuer- und Abgabenerhöhungen wurden die in den Jahren 1986 bis 1990 vorgenommenen Steuersenkungen dem Volumen nach wieder vollständig rückgängig gemacht. Allerdings wurden die privaten Haushalte anders belastet, als sie damals entlastet wurden. Während die untere Hälfte der Gesamtheit der Lohnsteuerzahler (mit bis zu 45 000 DM Jahreseinkommen) im Saldo belastet wurde, wurden die oberen 15 % (mit über 80 000 DM Jahreseinkommen) kräftig entlastet. Bei Personen mit einem Jahreseinkommen von 200 000 DM betrug die verbleibende Netto-Entlastung ca. 5 % des Einkommens, das sind rund 10 000 DM jährlich (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenberichte 1991, S. 178).
- Die 1991 und 1992 vorgenommenen Steuer- und Abgabenerhöhungen haben – isoliert betrachtet – die Arbeiter im Durchschnitt mit 4 % und die Angestellten mit 3,5 % ihres Bruttoeinkommens belastet. Die Gruppe der Selbständigen wurde hingegen nur mit 1,5 bis 2 % ihres Bruttoeinkommens und damit unterproportional belastet. Unter Einbeziehung der Mehrwertsteueranhebung zum 1. Januar 1993 ergab sich für Haushalte mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von 4 300 DM im Monat eine Belastung von 3,6 %, während Haushalte mit einem Einkommen von 24 500 DM im Monat nur mit 1,3 % belastet wurden (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Konjunkturbrief Oktober 1992).
- Die Steuer- und Abgabenerhöhungen der letzten Jahre haben dazu geführt, daß die Belastung der durchschnittlich verdienenden

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Arbeitnehmer auf einen historischen Höchststand gestiegen ist. In diesem Jahr (1994) muß ein Durchschnittsverdiener von seinem Bruttolohn 45,7 % für Steuern und Abgaben bezahlen. Dies ist eine um 5 Prozentpunkte höhere Belastung als 1990. Zum Vergleich: Im Jahr 1982, dem letzten Jahr der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung, betrug die Gesamtbelastung mit Steuern und Abgaben nur rund 39 % (Berechnung des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler).

Diese sozial ungerechte Schieflage bei der Finanzierung der notwendigen Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der neuen Bundesländer wird durch den nach dem Willen der Bundesregierung zum 1. Januar 1995 eintretenden Solidaritätszuschlag von 7,5 % für alle Steuerpflichtigen nicht beseitigt. Die Steuerbelastung eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers steigt hierdurch noch einmal sprunghaft von 45,7 % (1994) um mehr als 2 Prozentpunkte 1995 auf 47,8 % an. Aufgrund der inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen ist bis 1997 bei einem durchschnittlichen Bruttoarbeitslohn von 54 000 DM mit einem weiteren Belastungsanstieg auf 48,9 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) zu rechnen. Durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer werden dann fast die Hälfte ihres Bruttoeinkommens für Steuern und Abgaben ausgeben müssen. Damit wird die breite Masse der Durchschnittsverdiener in der Regel wesentlich höher belastet als Spitzenverdiener, die aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit von den zahlreichen Steuerminderungsmöglichkeiten Gebrauch machen und so ihre tatsächliche Steuerbelastung erheblich verringern können.

Der Solidaritätszuschlag ist auch wirtschaftspolitisch verfehlt. Die bereits in den letzten Jahren weitgehend stagnierenden Realeinkommen breiter Bevölkerungskreise haben zu einer spürbaren Schwächung der Binnennachfrage geführt und bedrohen in zunehmendem Maße die aktuelle Konjunktorentwicklung. Die Wirtschaftsforschungsinstitute stellen in ihrem Herbstgutachten fest, daß die Konsumnachfrage Anfang des nächsten Jahres zurückgehen und im Jahresdurchschnitt 1995 nur wenig höher sein wird als in diesem Jahr. Maßgeblich hierfür sei der massive fiskalische Zugriff auf die Einkommen in Form des Solidaritätszuschlags. Ohne eine deutliche Belebung der privaten Nachfrage kommt aber die Investitionstätigkeit der Unternehmen nicht in Gang. Die Inlandskonjunktur steht mithin auf der Kippe. Die steuerliche Zusatzbelastung durch den Solidaritätszuschlag gerade bei den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen führt zu einem schwerwiegenden Ausfall bei der Binnennachfrage und stellt damit eine ernste Gefährdung für den wirtschaftlichen Erholungsprozeß dar.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung wird ihre wachstumsorientierte, leistungsgerechte, familien- und mittelstandsfreundliche Steuerpolitik auch in Zukunft fortsetzen. Steuerpolitische Maßnahmen müssen dabei im Rahmen einer symmetrischen Finanzpolitik mit den zentralen Stabilitäts- und Wachstumszielen abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang war die Einführung des Solidaritätszuschlags ab dem 1. Januar 1995 zwingend erforderlich. Die Altlasten der sozialistischen Planwirtschaft, die im Erblastentilgungsfonds zusammengeführt sind, belasten den Bundeshaushalt jährlich mit etwa 26 Mrd. DM. Außerdem werden mit Beginn des Jahres 1995 die neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich gleichberechtigt einbezogen. Als Finanzierungsbeitrag hierzu tritt der Bund sieben Umsatzsteuerpunkte an die Länder ab und stockt seine Bundesergänzungszuweisungen erheblich auf. Daraus resultiert eine weitere Belastung des Bundeshaushalts von rd. 35 Mrd. DM. Der Solidaritätszuschlag, der 1995 ein Aufkommen von ca. 26 Mrd. DM haben wird, deckt damit diese Belastungen nur teilweise ab. Ein völliger Verzicht auf eine zusätzliche Einnahmenkomponente hätte aber die Kreditaufnahme des Bundes in eine haushaltspolitisch und gesamtwirtschaftlich gefährliche Höhe getrieben und dem internationalen Ansehen Deutschlands geschadet.

Die Bundesregierung wird den Abbau der öffentlichen Defizite nachhaltig vorantreiben, um so schnell wie möglich Handlungsspielräume für steuerliche Entlastungen zu schaffen. Bereits 1996 wird durch das Jahressteuergesetz eine Nettoentlastung – vor allem für die unteren Einkommensgruppen und für Familien mit Kindern – mit einem Volumen von über 20 Mrd. DM in Kraft treten. Hinzu kommen entsprechende Entlastungen beim Solidaritätszuschlag.

Der Solidaritätszuschlag ist ein Zuschlag auf Zeit. Er ist nicht in die Steuertarife integriert und wird jedes Jahr anhand von objektiven Kriterien auf seine Notwendigkeit hin überprüft. Sollten gegenüber dem Finanzplan die Finanzausgleichsleistungen an die neuen Länder deutlicher als erwartet zurückgehen oder die Steuereinnahmen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung dauerhaft höher ausfallen als bisher erwartet, wird der Solidaritätszuschlag schrittweise zurückgeführt. Nach heutiger Einschätzung ist ein erster spürbarer Abbauschritt spätestens 1998 möglich.

Der Solidaritätszuschlag ist sozial ausgewogen. Alle Steuerpflichtigen in Ost- und Westdeutschland werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet. In seiner Ausgestaltung als Zuschlag auf die Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer werden alle Steuerpflichtigen proportional zu ihrer tariflichen Steuerschuld herangezogen. Die Lastenverteilung entspricht somit der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs. Bis zu einem Betrag von jährlich 100/200 DM für Ledige/Verheiratete wird der Solidaritätszuschlag nicht erhoben. Damit wird ein zu versteuerndes Einkommen bis 14 147/28 295 DM nicht mit dem Solidaritätszuschlag belastet. Jenseits dieser Grenze schließt sich ein Übergangsbereich an, in dem der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben wird. Für ein Arbeitnehmer-Ehepaar mit zwei Kindern (Steuerklasse III/2) heißt dies: Bei einem Jahresbruttolohn bis rd. 47 000 DM wird überhaupt kein Solidaritätszuschlag erhoben. Voll wirksam wird der 7,5 %ige Zuschlag für diese Familie erst ab einem Jahresbruttolohn von rd. 52 000 DM.

Durch die geplante Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums in Höhe von 12 095/24 191 DM (Alleinstehende/Verheiratete) verschieben sich auch die Grenzen, ab denen der Solidaritätszuschlag erhoben wird: Danach wird beispielsweise bei einem Arbeitnehmer-Ehepaar mit zwei Kindern (Steuerklasse III/2) 1996 ein Bruttojahresverdienst bis 53 893 DM vom Solidaritätszuschlag freigestellt, der volle Satz des Solidaritätszuschlags wird erst ab einem Jahresbruttolohn von 59 500 DM wirksam.

Vorbemerkung zu den Antworten auf die Fragen
1 bis 15

A. Entwicklung der Steuerbelastung

Statistische Jahresergebnisse im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen liegen für die neuen Länder und für Gesamtdeutschland erst ab 1991 vor. Die Schätzwerte für das Jahr 1995 entsprechen der Jahresprojektion im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung. Für den Zeitraum 1996 bis 1998 sind keine aktualisierten Schätzangaben möglich, da eine neue mittelfristige Projektion turnusgemäß erst im Frühjahr dieses Jahres durchgeführt wird. Die Aussagekraft der letzten mittelfristigen Projektionen vom Mai 1994 dürfte aufgrund des Aktualisierungsbedarfs, der aus den veränderten Rahmenbedingungen und Datengrundlagen resultiert, stark eingeschränkt sein. So ist die der letzten mittelfristigen Projektion zugrunde gelegte Wirtschaftsentwicklung des vergangenen Jahres nach den ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für 1994 wesentlich günstiger ausgefallen als seinerzeit erwartet worden war. Ferner ergibt sich Anpassungsbedarf aufgrund der veränderten Datengrundlagen infolge der turnusgemäß im Sommer durchgeführten Revision der Inlandsproduktsberechnungen, die zuletzt z. T. größere Korrekturen bei der Struktur und der Entwicklung zentraler Kreislaufgrößen mit sich gebracht hat. Daher wird bei den Aussagen für den mittelfristigen Projektionszeitraum 1996 bis 1998 ausschließlich auf Veränderungsraten und nicht auf absolute Zahlen Bezug genommen. Die Projektion vom Mai letzten Jahres berücksichtigt allerdings nicht die inzwischen vorgesehenen Steuerrechtsänderungen.

1. Wie hoch war beziehungsweise schätzt die Bundesregierung für die einzelnen Jahre von 1990 bis 1998 (dem letzten Jahr der mittelfristigen Steuerschätzung) die Belastung eines westdeutschen Arbeitnehmers mit statistischem Durchschnittsverdienst (ledig Steuerklasse I/0 und verheiratet Steuerklasse III/0; für kommende Jahre nach derzeitiger Rechtslage) mit
 - a) Lohnsteuer beziehungsweise Einkommensteuer,
 - b) Solidaritätszuschlag,
 - c) Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung?Wie hoch ist demnach in den einzelnen Jahren die Gesamtbelastung aus den vorstehenden Buchstaben a bis c in DM und in Prozent des Jahresbruttolohns?
2. Wie hoch waren beziehungsweise sind die für die in Frage 1 erbetenen Angaben, jeweils die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und die Veränderungen insgesamt von 1990 bis 1998 in DM und in Prozent?
3. Wie lauten die Angaben gemäß den Fragen 1 und 2 für einen ostdeutschen Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden mit den folgenden Übersichten zusammen beantwortet:

1. Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst
(einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende) in den alten Bundesländern

Ledige Arbeitnehmer (Steuerklasse I/0)							
Jahr	Jahresbruttolohn	Lohn-/Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Sozialabgaben	Gesamtbelastung	Nettoeinkommen	
A. Abgabenbelastung							
	DM	DM	DM	DM	DM	v. H.	DM
1990	41 969	6 945	–	7 450	14 395	34,3	27 574
1991	44 430	7 622	–	8 070	15 692	35,3	28 738
1992	46 915	8 332	312	8 609	17 253	36,8	29 662
1993	48 256	8 725	327	9 024	18 076	37,5	30 180
1994	49 125	8 980	–	9 555	18 535	37,7	30 590
1995	50 363	9 351	701	9 846	19 898	39,5	30 465
B. Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)							
	DM	DM	DM	DM	DM	v.-H.-Punkte	DM
1990	1 889	– 612	–	256	– 356	– 2,5	2 245
1991	2 461	677	–	620	1 297	1,0	1 164
1992	2 485	710	312	539	1 561	1,5	924
1993	1 341	393	15	415	823	0,7	518
1994	869	255	– 327	531	459	0,3	410
1995	1 238	371	701	291	1 363	1,8	– 125
1990 bis 1995	10 283	1 794	701	2 652	5 147	2,7	5 136
C. Veränderung gegenüber Vorjahr (relativ)							
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.		v. H.
1990	4,7	– 8,1	Berechnung	3,6	– 2,4		8,9
1991	5,9	9,7	wegen nicht	8,3	9,0		4,2
1992	5,6	9,3	durchgängiger	6,7	9,9		3,2
1993	2,9	4,7	Erhebung	4,8	4,8		1,7
1994	1,8	2,9	nicht möglich	5,9	2,5		1,4
1995	2,5	4,1	bzw. nicht	3,0	7,4		– 0,4
1990 bis 1995	25,7	23,7	sinnvoll	36,9	34,9		20,3

Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst
(einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende) in den alten Bundesländern

Verheiratete Arbeitnehmer (Steuerklasse III/0)							
Jahr	Jahresbruttolohn	Lohn-/Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Sozialabgaben	Gesamtbelastung		Nettoeinkommen
A. Abgabenbelastung							
	DM	DM	DM	DM	DM	v. H.	DM
1990	41 969	4 174	–	7 450	11 624	27,7	30 345
1991	44 430	4 594	–	8 070	12 664	28,5	31 766
1992	46 915	5 042	189	8 609	13 840	29,5	33 075
1993	48 256	5 306	199	9 024	14 529	30,1	33 727
1994	49 125	5 450	–	9 555	15 005	30,5	34 120
1995	50 363	5 692	427	9 846	15 965	31,7	34 398
B. Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)							
	DM	DM	DM	DM	DM	v.-H.-Punkte	DM
1990	1 889	– 768	–	256	– 512	– 2,6	2 401
1991	2 461	420	–	620	1 040	0,8	1 421
1992	2 485	448	17	539	1 004	1,0	1 309
1993	1 341	264	10	415	689	0,6	652
1994	869	144	–	531	675	0,4	393
1995	1 238	242	–	291	533	1,2	278
1990 bis 1995	10 283	750	27	2 652	3 429	1,4	6 454
C. Veränderung gegenüber Vorjahr (relativ)							
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.		v. H.
1990	4,7	– 15,5	Berechnung	3,6	4,2		8,6
1991	5,9	10,1	wegen nicht	8,3	8,9		4,7
1992	5,6	9,8	durchgängiger	6,7	7,9		4,1
1993	2,9	5,2	Erhebung	4,8	5,0		2,0
1994	1,8	2,7	nicht möglich	5,9	4,6		1,2
1995	2,5	4,4	bzw. nicht	3,0	3,6		0,8
1990 bis 1995	25,7	15,2	sinnvoll	36,9	28,3		23,1

2. Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst
(einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende) in den neuen Bundesländern

Ledige Arbeitnehmer (Steuerklasse I/0)							
Jahr	Jahresbruttolohn	Lohn-/Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Sozialabgaben	Gesamtbelastung	Nettoeinkommen	
A. Abgabenbelastung							
	DM	DM	DM	DM	DM	v. H.	DM
1991	21 286	1 823	–	3 930	5 753	27,0	15 533
1992	29 026	3 351	126	5 312	8 789	30,3	20 237
1993	32 620	4 182	157	5 969	10 308	31,6	22 312
1994	35 139	5 037	–	6 782	11 819	33,6	23 320
1995	37 071	5 618	421	7 210	13 249	35,7	23 822
B. Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)							
	DM	DM	DM	DM	DM	v.-H.-Punkte	DM
1992	7 740	1 528	126	1 382	3 036	3,3	4 704
1993	3 594	831	31	657	1 519	1,3	2 075
1994	2 519	855	– 157	813	1 511	2,0	1 008
1995	1 932	581	421	428	1 430	2,1	502
1992 bis 1995	15 785	3 795	421	3 280	7 496	8,7	8 289
C. Veränderung gegenüber Vorjahr (relativ)							
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.		v. H.
1992	36,4	83,8	Berechnung wegen nicht durchgängiger Erhebung	35,2	52,8		30,3
1993	12,4	24,8		12,4	17,3		10,3
1994	7,7	20,4		13,6	14,7		4,5
1995	5,5	11,5		6,3	12,1		2,2
1992 bis 1995	74,2	208,2	nicht möglich bzw. nicht sinnvoll	83,5	130,3		53,4

Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst
(einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende) in den neuen Bundesländern

Verheiratete Arbeitnehmer (Steuerklasse III/0)							
Jahr	Jahresbruttolohn	Lohn-/Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Sozialabgaben	Gesamtbelastung		Nettoeinkommen
A. Abgabenbelastung							
	DM	DM	DM	DM	DM	v. H.	DM
1991	21 286	574	–	3 930	4 504	21,2	16 782
1992	29 026	1 800	68	5 312	7 180	24,7	21 846
1993	32 620	1 548	58	5 969	7 575	23,2	25 045
1994	35 139	2 754	–	6 782	9 536	27,1	25 603
1995	37 071	2 650	0	7 210	9 860	26,6	27 211
B. Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)							
	DM	DM	DM	DM	DM	v.-H.-Punkte	DM
1992	7 740	1 226	68	1 382	2 676	3,6	5 064
1993	3 594	– 252	– 10	657	395	– 1,5	3 199
1994	2 519	1 206	– 58	813	1 961	3,9	558
1995	1 932	– 104	0	428	324	– 0,5	1 608
1992 bis 1995	15 785	2 076	0	3 280	5 356	5,4	10 429
C. Veränderung gegenüber Vorjahr (relativ)							
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.		v. H.
1992	36,4	213,6	Berechnung	35,2	59,4		30,2
1993	12,4	– 14,0	wegen nicht	12,4	5,5		14,6
1994	7,7	77,9	durchgängiger	13,6	25,9		2,2
1995	5,5	– 3,8	Erhebung	6,3	3,4		6,3
1992 bis 1995	74,2	361,7	nicht möglich bzw. nicht sinnvoll	83,5	118,9		62,1

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Belastung der in den Fragen 1 und 3 angesprochenen Durchschnittsverdiener in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1998 mit Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstigen indirekten Steuern?

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes liegen Angaben über den Verbrauch bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Steuerpflichtigen nicht vor. Es werden aber im Rahmen der „laufenden Wirtschaftsrechnungen“ aktuelle statistische Angaben über das Verbrauchsverhalten bestimmter Haushaltstypen ermittelt. Bezüglich der Konsumausgaben von Arbeitnehmerhaushalten liegen Daten für Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen vor.

Die durchschnittliche Belastung dieses Haushaltstyps mit Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstigen indirekten Steuern in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Verbrauchsmengen ist

für die Jahre 1990 bis 1995 den nachstehenden Übersichten zu entnehmen.

Ausgaben für Leuchtmittel und Salz werden nur in Sammelpositionen nachgewiesen, so daß keine Aussagen über die Belastungen durch Leuchtmittel- und Salzsteuer möglich sind. Über die Belastungen der Zuckersteuer können ebenfalls keine Aussagen getroffen werden, weil die Steuer bei den Zuckerproduzenten erhoben wird und der Zucker als Bestandteil einer Vielzahl von Produkten Verwendung findet. Zudem wurden diese Bagatellsteuern bereits im Jahre 1993 abgeschafft.

Zu beachten ist ferner, daß in die Durchschnittsberechnung für den Verbrauch auch diejenigen Haushalte einbezogen wurden, die das entsprechende Gut nicht konsumieren.

Zuverlässige Schätzungen für die Jahre 1996 bis 1998 sind nicht möglich.

Aus methodischen Gründen wurde eine vollständige Überwälzung der indirekten Steuern auf den Endverbraucher unterstellt. Dies dürfte jedoch nicht immer der Fall sein, wie z. B. die Benzinpreisentwicklung nach der Anhebung der Mineralölsteuer zum 1. Juli 1991 zeigt. Die in den nachstehenden Übersichten für die alten und die neuen Bundesländer getrennt ausgewiesenen Steuerbelastungen stellen somit Obergrenzen dar.

Monatliche Belastung eines Vier-Personen-Haushalts von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen in den alten Bundesländern durch Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstige indirekte Steuern in den Jahren 1990 bis 1995

	Steuerbelastung in DM/Monat					
	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Umsatzsteuer ¹⁾	283,06	313,16	333,98	338,90	340,00	342,00
Mineralölsteuer						
– auf Heizöl ²⁾	2,46	3,52	4,07	3,60	3,60	3,70
– auf Benzin ³⁾	57,14	58,88	67,27	67,55	80,73	80,73
– auf Dieselkraftstoff ⁴⁾	6,88	8,96	9,21	7,37	8,00	8,00
– auf Erdgas ⁵⁾	0,94	1,27	1,59	1,66	1,75	1,81
Tabaksteuer ⁶⁾	16,13	16,00	17,25	16,50	16,33	15,90
Biersteuer ⁷⁾	2,39	2,34	2,37	2,19	2,23	2,23
Branntweinsteuer ⁸⁾	4,59	4,59	4,59	4,59	4,59	4,59
Schaumweinsteuer ⁹⁾	1,33	1,60	1,86	1,86	2,00	2,00
Kaffeesteuer ¹⁰⁾	4,79	4,86	4,86	5,26	5,07	4,86
Teesteuer ¹¹⁾	0,16	0,17	0,14	–	–	–
Summe:	379,87	415,35	447,19	449,48	464,30	465,82

Anmerkungen siehe im Anschluß an die nächste Tabelle.

Monatliche Belastung eines Vier-Personen-Haushalts von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen in den neuen Bundesländern durch Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstige indirekte Steuern in den Jahren 1990 bis 1995

	Steuerbelastung in DM/Monat					
	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Umsatzsteuer ¹⁾	–	276,54	296,50	326,60	328,45	331,50
Mineralölsteuer						
– auf Heizöl ²⁾	–	0,54	0,48	1,36	1,43	1,53
– auf Benzin ³⁾	–	60,04	68,78	69,90	83,54	83,54
– auf Dieselkraftstoff ⁴⁾	–	1,65	1,75	2,00	2,58	2,58
– auf Erdgas ⁵⁾	–	–	–	0,64	0,69	0,76
Tabaksteuer ⁶⁾	–	24,25	25,39	20,73	19,88	19,17
Biersteuer ⁷⁾	–	3,15	3,20	3,58	3,58	3,58
Branntweinsteuer ⁸⁾	–	12,85	11,01	11,01	10,10	9,18
Schaumweinsteuer ⁹⁾	–	2,13	2,13	2,66	2,39	2,13
Kaffeesteuer ¹⁰⁾	–	3,92	4,60	4,96	4,96	4,86
Teesteuer ¹¹⁾	–	0,13	0,07	–	–	–
Summe:	–	385,20	413,91	443,44	457,60	458,83

Anmerkungen:

- 1) Steuersätze entsprechend den Anteilen von nicht belasteten Gütern und Gütern mit vollem und ermäßigtem Steuersatz am Gesamtkonsum.
- 2) Steuersätze: 1990 bis 30. Juni 1991 = 6,85 DM/100 kg
ab 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1992 = 9,40 DM/100 kg
ab 1. Januar 1993 = 80,0 DM/100 l
- 3) Steuersätze für Benzin: 1990 = 0,65 DM/l (für verbleites Benzin)
ab 1. Januar 1991 = 0,60 DM/l (für unverbleites Benzin)
ab 1. Juli 1991 = 0,82 DM/l (für unverbleites Benzin)
ab 1. Januar 1994 = 0,98 DM/l (für unverbleites Benzin)
- 4) Steuersätze für Diesel: 1990 = 53,25 DM/ 100 kg
ab 1. Juli 1991 = 65,30 DM/ 100 kg
ab 1. Januar 1993 = 550,00 DM/1 000 kg
ab 1. Januar 1994 = 620,00 DM/1 000 kg
- 5) Steuersätze: ab 1. Januar 1989 = 2,60 DM/MWh
ab 1. Juli 1991 = 3,60 DM/MWh
ab 1. Januar 1993 = 3,60 DM/MWh
- 6) Tabaksteuerbelastung je Zigarette (geschätzte Jahresdurchschnittswerte):
1990 = 12,8 Pf/Zigarette
1991 = 12,9 Pf/Zigarette
1992 = 13,8 Pf/Zigarette
1993 = 14,1 Pf/Zigarette
1994 = 14,2 Pf/Zigarette
- 7) Die Biersteuersätze unterscheiden sich für verschiedene Biersorten und sind zudem nach dem Ausstoß der Brauerei gestaffelt. Für die Berechnungen wird für die Jahre 1990 bis 1992 ein Biersteuersatz von 15 DM/hl angesetzt, ab 1993 = 15,40 DM/hl.
- 8) Steuersatz: ab 1990 bis 1995 = 2 550 DM/hl Alkohol; Annahme: Weinbrand mit 36 % Vol.
- 9) Steuersatz: ab 1990 = 2,66 DM/l
- 10) Steuersatz: ab 1990 = 4,30 DM/kg
- 11) Steuersatz: ab 1990 = 4,15 DM/kg
ab 1. Januar 1993 = Tee steuerfrei

5. Wie hoch ist demnach die Gesamtbelastung einschließlich der indirekten Steuern in DM und in Prozent des Jahresbruttolohns für die in Fragen 1 und 3 angesprochenen Personen für die einzelnen Jahre von 1990 bis 1998?

Die gewünschten Angaben können – für alte und neue Länder getrennt – den nachfolgenden Zusammenstellungen entnommen werden. Da dem Statistischen Bundesamt keine Angaben über den Verbrauch der in den Fragen 1 bis 3 genannten Personen vorliegen, wurde der Haushaltstyp II (Vier-Personen-Haushalt von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen) zugrunde gelegt.

Monatliche Belastung durch direkte und indirekte Abgaben beim Haushaltstyp II in den alten Bundesländern für die Jahre 1990 bis 1995

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	– in DM –					
Bruttoeinkommen	5 534,00	5 962,00	6 173,00	6 246,00	6 402,00	6 594,00
Lohnsteuer	708,00	812,33	821,33	821,33	862,33	910,83
Solidaritätszuschlag	–	30,46	30,79	–	–	68,31
Sozialabgaben	931,72	1 015,06	1 064,61	1 111,32	1 198,86	1 237,05
indirekte Steuern	379,87	415,35	447,19	449,48	464,30	465,82
Belastung insgesamt	2 019,59	2 273,20	2 363,92	2 382,13	2 525,49	2 682,01
	– in v. H. des Bruttolohns –					
Lohnsteuer	12,79	13,63	13,31	13,15	13,47	13,81
Solidaritätszuschlag	–	0,51	0,50	–	–	1,04
Sozialabgaben	16,84	17,03	17,25	17,79	18,73	18,76
indirekte Steuern	6,86	6,97	7,24	7,20	7,25	7,06
Belastung insgesamt	36,49	38,13	38,29	38,14	39,45	40,67

Monatliche Belastung durch direkte und indirekte Abgaben beim Haushaltstyp II in den neuen Bundesländern für die Jahre 1990 bis 1995

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	– in DM –					
Bruttoeinkommen	–	3 797,00	4 277,00	4 769,00	5 007,00	5 307,00
Lohnsteuer	–	281,16	342,00	424,16	498,66	566,83
Solidaritätszuschlag	–	10,54	12,83	–	–	42,51
Sozialabgaben	–	573,33	740,04	822,71	928,81	997,23
indirekte Steuern	–	385,20	413,91	443,44	457,60	458,83
Belastung insgesamt	–	1 250,23	1 508,78	1 690,31	1 885,07	2 065,40
	– in v. H. des Bruttolohns –					
Lohnsteuer	–	7,40	8,00	8,89	9,96	10,68
Solidaritätszuschlag	–	0,28	0,30	–	–	0,80
Sozialabgaben	–	15,10	17,30	17,25	18,55	18,79
indirekte Steuern	–	10,14	9,68	9,30	9,14	8,65
Belastung insgesamt	–	32,93	35,28	35,44	37,65	38,92

6. Kann die Bundesregierung die Berechnung des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler e. V. bestätigen oder widerlegen, wonach die Durchschnittsbelastung der westdeutschen Arbeitnehmer durch Steuern, Sozialbeiträge und indirekte Abgaben, die 1990 noch bei 40,16 % lag, bis 1994 auf 45,71 % angestiegen ist und 1995 – vor allem wegen der Einführung des Solidaritätszuschlags – um mehr als 2 Prozentpunkte auf 47,77 % ansteigen wird und aufgrund der inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen bis 1997 sogar auf 48,87 % weiter ansteigen wird (Presseinformation des Bundes der Steuerzahler vom 17. Dezember 1993)?

In der zitierten Studie des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler wird die Durchschnittsbelastung je beschäftigten Arbeitnehmer mit direkten und indirekten Abgaben mit Hilfe von Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelt. Die ermittelten Belastungen hängen entscheidend von den Annahmen darüber ab, wer die Belastung durch indirekte Steuern letztlich trägt, d. h. in welchem Umfang eine Überwälzung auf den Endverbraucher gelingt.

In den Berechnungen werden die jüngsten Ergebnisse der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.1) noch nicht berücksichtigt, die u. a. Veränderungen der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aufweisen. Das hat beispielsweise zur Folge, daß für 1994 die Belastung der Bruttolohn- und -gehaltssumme mit direkten Abgaben deutlich zu hoch ausgewiesen wird. Die Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts bedürfen insoweit einer Überarbeitung.

Unabhängig davon ist die Aussagekraft derartiger Durchschnittsberechnungen generell in Frage zu stellen, wenn daraus Schlußfolgerungen über die Wirkung der Steuerpolitik auf die indivi-

duelle Abgabenbelastung gezogen werden sollen. So wird etwa bei der Lohnsteuer im Ergebnis ein Mittelwert über alle Lohnsteuerklassen und bei den Verbrauchsteuern ein Mittelwert über alle Haushaltstypen gebildet. Dies hat zur Folge, daß Verschiebungen in der demographischen Struktur (z. B. geringere Kinderzahl, Zunahme von Single-Haushalten) die Belastungsquote selbst dann verändern würden, wenn das Steuer- und Abgabenrecht konstant bliebe und der einzelne keine Belastungsänderung erfahren würde.

7. Wie hoch war beziehungsweise schätzt die Bundesregierung die Bruttolohn- und -gehaltssumme und die Nettolohn- und -gehaltssumme laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung sowie die sich als Differenz zwischen diesen beiden Werten ergebende Belastung mit direkten Steuern und Abgaben für die einzelnen Jahre von 1990 bis 1998 für die alten Bundesländer, die neuen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

Die nachfolgende Tabelle enthält für die alten und neuen Länder sowie für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt statistische Ergebnisse zur Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme, der Nettolohn- und -gehaltssumme und der Lohnabzüge von 1990 bzw. 1991 bis 1994 sowie entsprechende Schätzangaben für 1995 gemäß der Jahresprojektion der Bundesregierung. Für den Zeitraum 1996 bis 1998 sind die Veränderungsdaten der mittelfristigen Projektion vom Frühjahr letzten Jahres wegen erheblicher Änderungen in der Datenbasis nicht mehr aussagefähig.

Die Nettolohn- und -gehaltssumme dürfte nach den Erwartungen der Bundesregierung 1995 in ganz Deutschland wieder ansteigen, nachdem sie im letzten Jahr insgesamt leicht zurückgegangen war. Der Anstieg wird aber deutlich hinter demjenigen der entsprechenden Bruttogröße zurückbleiben. Dies ist – bei in etwa paralleler Entwicklung von Sozialbeitragszahlen der Arbeitnehmer und Bruttolohn- und -gehaltssumme – in erster Linie auf die Wiedereinführung des Solidaritätszuschlags zurückzuführen.

Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme*)

– Alte Länder –

	Bruttolohn- und -gehaltssumme	Nettolohn- und -gehaltssumme	Lohnabzüge
	Mrd. DM	Mrd. DM	Mrd. DM
1990	1 069,7	743,6	326,1
1991	1 154,7	778,9	375,8
1992	1 226,7	816,5	410,2
1993	1 239,5	825,5	414,0
1994	1 244,0	815,4	428,6
1995	rd. 1 283	+ rd. 818	rd. 465

– Neue Länder –

	Bruttolohn- und -gehaltssumme	Nettolohn- und -gehaltssumme	Lohnabzüge
	Mrd. DM	Mrd. DM	Mrd. DM
1991	157,7	119,4	38,2
1992	188,4	134,4	53,9
1993	202,5	142,8	59,6
1994	218,7	151,5	67,2
1995	+ rd. 235	+ rd. 159	+ rd. 76

– Deutschland –

	Bruttolohn- und -gehaltssumme	Nettolohn- und -gehaltssumme	Lohnabzüge
	Mrd. DM	Mrd. DM	Mrd. DM
1991	1 312,4	898,4	414,0
1992	1 415,0	950,9	464,1
1993	1 441,9	968,3	473,6
1994	1 462,7	966,8	495,8
1995	+ rd. 1 517	+ rd. 976	+ rd. 541

*) Inländerkonzept; 1994: Erstes vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes; 1995: Jahresprojektion.

Quelle: 1990 bis 1994 Statistisches Bundesamt.

8. Wie hoch war beziehungsweise schätzt die Bundesregierung das Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen und das Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung sowie die sich als Differenz zwischen diesen Werten ergebende Belastung mit direkten Steuern und Abgaben für die einzelnen Jahre von 1990 bis 1998 für die alten Bundesländer, die neuen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

In nachstehender Übersicht werden die Brutto- und Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie deren Differenz in den alten Ländern dargestellt. Für die neuen Länder und Deutschland insgesamt liegen keine Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen vor. Dementsprechend liegen auch keine Projektionsansätze vor. Grundsätzlich ist auf folgendes hinzuweisen: Die Größe „Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen“ enthält nicht nur die Gewinne des Unternehmenssektors, sondern auch die Vermögenseinkommen wie z. B. die Zinseinkünfte der privaten Haushalte, d. h. aller Bevölkerungsschichten.

Die Zahlenangaben müssen mit Vorsicht interpretiert werden, denn sie werden als Residualgröße ermittelt und schließen als solche alle Erhebungsungenauigkeiten der Basisstatistiken sowie Ableitungs- und Schätzunsicherheiten der Kreislaufberechnungen ein. Dies gilt in besonderem Maße für Ostdeutschland.

Die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen werden 1995 in Gesamtdeutschland voraussichtlich um 7 bis 9 % ansteigen, nach 9,1 % im Vorjahr. Für die alten Länder entspricht dies einem Anstieg von 6 bis 8 % und für die neuen Länder einem solchen von 30 bis 40 %. Die in dieser Entwicklung zum Ausdruck kommende Fortsetzung der Verbesserung der Ertragslage in ganz Deutschland ist eine wichtige Voraussetzung für eine dynamische Investitionsentwicklung, die zu dauerhaftem Wachstum und hoher Beschäftigung führt.

Die hohe prozentuale Steigerungsrate für die Unternehmereinkommen in den neuen Ländern ist auf das noch geringe Niveau zurückzuführen und darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gewinnsituation dort immer noch sehr ungünstig ist. Dies zeigt sich u. a. daran, daß das ostdeutsche Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen 1995 erst etwa 7 bis 7,5 % des Volkseinkommens betragen dürfte, während der entsprechende Anteil in den alten Ländern rd. 30 % erreicht. Aufgrund der stark geänderten Basis der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (rd. 22 Mrd. DM statt rd. 5 Mrd. DM 1995) ist die in der letzten mittelfristigen Projektion angegebene Veränderungsrate nicht mehr aussagefähig. Die für eine plausible Angabe notwendige vollständige Neuberechnung des Wirtschaftskreislaufs für die mittelfristige Projektion bis 1999 wird turnusgemäß im Frühjahr erfolgen.

Die Vorausschätzung der Entwicklung der Abzüge von den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie der entsprechenden Nettogröße sind weder Gegenstand der Jahresprojektion noch der mittelfristigen Projektion. Allerdings ist davon auszugehen, daß aufgrund der Wiedereinführung des Solidaritätszuschlags, der auch auf diese Einkunftsarten erhoben wird, die Steigerungsrate der Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen 1995 ebenfalls deutlich hinter dem Anstieg der entsprechenden Bruttogröße zurückbleiben dürfte.

Entwicklung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen*)

– Alte Länder –

	Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	Abzüge
	Mrd. DM	Mrd. DM	Mrd. DM
1990	575,1	494,2	80,9
1991	621,2	529,5	91,8
1992	627,2	536,4	90,7
1993	593,3	507,3	86,1
1994	647,5	573,4	74,2
1995	rd. 694	–	–

	Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	
	– Neue Länder – Mrd. DM	– Deutschland – Mrd. DM
1991	– 3,6	617,7
1992	2,1	629,2
1993	14,8	608,1
1994	16,2	663,7
1995	rd. 22	rd. 716

*) 1994: Erstes vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes;
1995: Jahresprojektion.

Quelle: 1990 bis 1994 Statistisches Bundesamt.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute in ihrem Herbstgutachten 1994, wonach 1995 zwar die Brutto Lohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer um 3,0 % ansteigen wird, dies jedoch aufgrund vor allem der Einführung des Solidaritätszuschlags zu keiner Anhebung der Netto Lohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer führen wird, während das Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in Westdeutschland im nächsten Jahr um 7 % steigen wird?

Die in der Jahresprojektion der Bundesregierung enthaltenen Ansätze für die Arbeitnehmereinkommen sind denjenigen der Mehrheit der Institute in ihrem Herbstgutachten 1994 ähnlich. Da die Bundesregierung für 1995 von einem geringeren Anstieg der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen ausgeht als die Institute, die einen Anstieg in den alten Ländern um 8,5 % unterstellt haben, ergibt sich nach den Annahmen der Jahresprojektion für die Steigerungsrate der Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen ein geringerer Ansatz als 7 %. Näheres ist den Antworten zu den Fragen 7 und 8 zu entnehmen.

B. Ökonomische Auswirkungen

10. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Preissteigerungsrate für die Jahre 1994 bis 1998?

Die Preisentwicklung für die Jahre 1994 bis 1998 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die Bundesregierung erwartet im Jahresdurchschnitt 1995 eine Verlangsamung des Anstiegs der Verbraucherpreise – in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – in ganz Deutschland auf bis zu 2 %, nach 2,7 % im Vorjahr. Der den gesamtwirtschaftlichen Preisanstieg im Inland messende Deflator des Bruttoinlandsprodukts dürfte wie bereits im Vorjahr ebenfalls um rd. 2 % steigen. Nach den Annahmen der mittelfristigen Projektion vom Mai letzten Jahres dürfte der jahresdurchschnittliche Anstieg der Verbraucherpreise im Zeitraum 1996 bis 1998 gut 2 % betragen. Die Steigerungsrate des Deflators des Bruttoinlandsprodukts wurde im gleichen Zeitraum mit knapp 2,5 % jährlich angesetzt.

Preisentwicklung*)

	Deflator des Privaten Verbrauchs – Veränderung gg. Vorjahr in % –			Deflator des Bruttoinlandsprodukts – Veränderung gg. Vorjahr in % –		
	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
1994	2,7	2,6	3,0	2,2	2,1	2,4
1995	rd. 2	rd. 2	rd. 2,5	rd. 2	rd. 2	rd. 2
1998/95	rd. 2	rd. 2	rd. 2,5	rd. 2,5	rd. 2	rd. 2,5

*) 1994: Erstes vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes; 1995: Jahresprojektion; 1998/95: Gemäß mittelfristiger Projektion vom Mai 1994.

Quelle: 1994 Statistisches Bundesamt.

11. Wie entwickelt sich nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der dargestellten Entwicklung der Nettolöhne der Arbeitnehmer und der Preissteigerungsrate das Realeinkommen der Arbeitnehmer?

In der nachfolgenden Übersicht wird die nominale und reale Entwicklung der Nettolohn- und -gehaltssumme insgesamt und je beschäftigten Arbeitnehmer für die Jahre 1992 bis 1994 sowie für den Projektionszeitraum 1995 bis 1998 dargestellt.

Reale und nominale Entwicklung der Nettolohn- und -gehaltssumme*)

– Alte Länder –

	Nettolohn- und -gehaltssumme				Deflator Priv. Verbrauch
	Nominale Veränd. insgesamt	gg. Vorjahr in % je besch. Arbeitn.	Reale Veränd. insgesamt	gg. Vorjahr in % je besch. Arbeitn.	Veränd. gg. Vorjahr in %
1992	4,8	4,2	1,0	0,5	3,8
1993	1,1	2,9	- 2,1	- 0,3	3,2
1994	- 1,2	0,2	- 3,7	- 2,4	2,6
1995	+ 0 bis 0,5	0 bis - 0,5	- 1,5 bis - 2,0	- rd. 2	+ rd. 2
1998/95	+ rd. 3	+ rd. 2	+ rd. 0,5	- rd. 0,5	+ rd. 2
– Neue Länder –					
	Nettolohn- und -gehaltssumme				Deflator Priv. Verbrauch
	Nominale Veränd. insgesamt	gg. Vorjahr in % je besch. Arbeitn.	Reale Veränd. insgesamt	gg. Vorjahr in % je besch. Arbeitn.	Veränd. gg. Vorjahr in %
1992	12,5	27,3	1,4	14,7	11,0
1993	- 6,3	10,4	- 2,0	1,8	8,4
1994	6,0	5,6	2,9	2,5	3,0
1995	+ 4,5 bis 5	+ 2,5 bis 3	+ rd. 2	0 bis 0,5	rd. 2,5
1998/95	+ rd. 4,5	+ rd. 4	+ rd. 2	+ rd. 1,5	+ rd. 2,5
– Deutschland –					
	Nettolohn- und -gehaltssumme				Deflator Priv. Verbrauch
	Nominale Veränd. insgesamt	gg. Vorjahr in % je besch. Arbeitn.	Reale Veränd. insgesamt	gg. Vorjahr in % je besch. Arbeitn.	Veränd. gg. Vorjahr in %
1992	5,8	8,1	1,2	3,3	4,6
1993	1,8	4,1	- 2,0	0,2	3,9
1994	- 0,2	0,9	- 2,8	- 1,8	2,7
1995	+ rd. 1	rd. 0	- rd. 1	- rd. 2	+ rd. 2
1998/95	+ rd. 3	+ rd. 2	+ rd. 1	rd. 0	+ rd. 2

*) 1994: Erstes vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes; 1995: Jahresprojektion; 1998/95: Gemäß mittelfristiger Projektion vom Mai 1994.

12. Welche Auswirkungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung durch die Einführung des Solidaritätszuschlags für nahezu alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen auf das verfügbare Einkommen, den privaten Verbrauch und die Sparquote der privaten Haushalte?

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, das im wesentlichen aus der Nettolohn- und -gehaltssumme, den entnommenen Gewinnen und Vermögenseinkommen und den sozialen Leistungen des Staates an die privaten Haushalte besteht, dürfte 1995 vor allem wegen der günstigeren Beschäftigungslage etwas stärker ansteigen als im Vorjahr, und zwar um rd. 3 % in Deutsch-

land insgesamt (alte Länder 2,5 bis 3 %, neue Länder 4 bis 5 %). 1994 lag das verfügbare Einkommen um 2,5 % über dem Vorjahresniveau (alte Länder 2,2 %, neue Länder 5 %). Der Einkommensanstieg wird durch die Wiedereinführung des Solidaritätszuschlags gebremst. Insgesamt dürfte sich die Entzugswirkung auf das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, dessen Niveau 1995 wohl eine Größenordnung von mehr als 2,2 Billionen DM erreicht, auf reichlich 1 % belaufen.

Für 1995 wird von einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Sparquote ausgegangen. Daher dürfte der gesamtdeutsche Private Verbrauch im Durchschnitt dieses Jahres mit der gleichen nominalen Rate von etwa 3 % steigen wie das verfügbare Einkommen (alte Länder 2,5 bis 3 %, neue Länder 4 bis 5 %). Die Entzugseffekte des Solidaritätszuschlags ließen zwar für sich genommen eher einen Rückgang der Sparneigung erwarten, doch sind in der Gesamtbetrachtung die Sparanreizwirkungen der kräftig gestiegenen Kapitalmarktzinsen gegenzurechnen. Beide Wirkungen könnten sich nach den Annahmen der Jahresprojektion kompensieren.

13. Welche Auswirkungen haben die in den Fragen 11 und 12 dargestellten Veränderungen nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Konjunktur, das Wachstum und die Beschäftigung in den Jahren 1994 bis 1998?

Die Auswirkungen des Solidaritätszuschlags auf Konjunktur, Wachstum und Beschäftigung sind nicht verlässlich von anderen, simultan wirkenden Einflußgrößen zu isolieren und zu quantifizieren. Der fiskalisch bedingte Kaufkraftentzug wird voraussichtlich vor allem den Privaten Verbrauch treffen. Die Stärke der Wirkungen hängt in erster Linie von den Reaktionen der privaten Haushalte hinsichtlich ihres Konsum- bzw. Sparverhaltens ab, das von vielen anderen Faktoren gleichzeitig bestimmt wird. Beispiele hierfür sind etwa die Reaktionen der privaten Haushalte bei den einkommenselastischen Konsumgütern sowie die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen. Wahrscheinlich ist, daß wegen der kaufkraftmindernden Wirkung des Solidaritätszuschlags der Private Verbrauch in diesem Jahr nur verhalten ansteigen wird. Über die isolierte Betrachtung des Privaten Verbrauchs hinaus sind aber andere Wirkungen des Solidaritätszuschlags in gesamtwirtschaftlicher Sicht zu beachten. So gehen entscheidende, positive Wachstums- und Beschäftigungsimpulse von der Mittelverwendung, also vom Aufbau in den ostdeutschen Bundesländern, aus. Auch werden durch die Begrenzung der öffentlichen Defizite der Kapitalmarkt entlastet, das Zinsniveau stabilisiert und die Rentabilität privater Investitionen verbessert.

14. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die nominale und reale Veränderung des Bruttosozialprodukts in den einzelnen Jahren von 1994 bis 1995 für die alten Bundesländer, die neuen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

Die Übersicht enthält für Deutschland, die alten und die neuen Länder die nominalen und realen Veränderungen des Bruttoinlands- und des Bruttosozialprodukts für das Jahr 1994 sowie für 1995 die von der Bundesregierung erwartete Entwicklung. Bei der Projektion für beide Aggregate wird von gleichen Veränderungs-raten ausgegangen.

Entwicklung des Bruttosozialprodukts/Bruttoinlandsprodukt*)

	Bruttoinlandsprodukt					
	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	Nominale Veränd. gg. Vorjahr in %	Reale Veränd. gg. Vorjahr in %	Nominale Veränd. gg. Vorjahr in %	Reale Veränd. gg. Vorjahr in %	Nominale Veränd. gg. Vorjahr in %	Reale Veränd. gg. Vorjahr in %
1994	Bruttosozialprodukt					
	4,4	2,1	3,7	1,6	10,9	8,1
	Bruttoinlandsprodukt					
	5,1	2,8	4,4	2,3	11,5	8,9
1995	Bruttoinlands- bzw. -sozialprodukt					
	+ rd. 5	+ rd. 3	+ rd. 4,5	+ rd. 2,5	+ 10 bis 12	+ 8 bis 10
1998/95	+ rd. 5,5	+ rd. 3	+ rd. 5	+ rd. 2,5	+ rd. 9,5	+ rd. 7

*) 1994: Erstes vorläufiges Ergebnis des Statistischen Bundesamtes; 1995: Jahresprojektion; Jahresdurchschnittliche Veränderung 1998/95 gemäß mittelfristiger Projektion vom Mai 1994.

Quelle: 1994 Statistisches Bundesamt.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung für den Fall eines Wegfalls des Solidaritätszuschlags die nominale und reale Entwicklung für die einzelnen Jahre 1994 bis 1998 für die alten Bundesländer, die neuen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

Eine Simulationsrechnung über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bei unterschiedlichen steuerpolitischen Annahmen liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung ist aber davon überzeugt, daß bei einer ausgewogenen Verwirklichung der Steuerentlastungs- und Konsolidierungsziele die besten Wachstums- und Beschäftigungsergebnisse erzielt werden.

C. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung und zur finanzpolitischen Notwendigkeit des Solidaritätszuschlags

16. Wie ist der Solidaritätszuschlag verfassungsrechtlich einzuordnen?
Um welche der im Grundgesetz genannten Steuern handelt es sich bei dem Solidaritätszuschlag?

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe i. S. des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 GG. Er ist eine gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer.

17. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung verfassungsrechtliche Begrenzungen oder Befristungen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags?

Der Solidaritätszuschlag entspricht den vom Bundesverfassungsgericht für eine Ergänzungsabgabe entwickelten Anforderungen.

Hinsichtlich der Dauer seiner Erhebung ist es verfassungsrechtlich zulässig, den Solidaritätszuschlag nicht von vornherein zeitlich zu befristen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat auf diesen sich aus der Funktion einer Ergänzungsabgabe ergebenden Gesichtspunkt ausdrücklich aufmerksam gemacht (BVerfGE 32, 333 [340]).

Hinsichtlich seiner Höhe hält sich der Solidaritätszuschlag in einem angemessenen Verhältnis zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Eine Ergänzungsabgabe darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht die Bund und Ländern gemeinschaftlich zustehende Einkommen- und Körperschaftsteuer oder die den Ländern zustehende Vermögensteuer aushöhlen (BVerfGE a. a. O., 338). Diese verfassungsrechtliche Grenze ist durch den Solidaritätszuschlag nicht überschritten.

Entsprechend den bestehenden verfassungsrechtlichen Begrenzungen ist in der Koalitionsvereinbarung geregelt, daß der Solidaritätszuschlag zurückgeführt und abgeschafft wird, sobald sich die hierzu notwendigen finanziellen Spielräume eröffnen. Die Bundesregierung wird entsprechende Rückführungsmöglichkeiten jährlich feststellen.

18. Hält die Bundesregierung eine allgemeine Senkung des Einkommensteuertarifs einschließlich einer Senkung des Spitzensatzes sowie eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes bei einer unveränderten Beibehaltung des Solidaritätszuschlags für verfassungsrechtlich zulässig?

Die Bundesregierung wird die sich aus der ergänzenden Funktion einer Ergänzungsabgabe ergebenden und in der Antwort zu Frage 17 näher dargelegten verfassungsrechtlichen Begrenzungen auch bei einer allgemeinen Senkung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs beachten. Sie ist nicht der Auffassung, daß die Erhebung des Solidaritätszuschlags jedwede Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer verfassungsrechtlich ausschließt, solange die ergänzende Funktion dieser Ergänzungsabgabe gewahrt bleibt. Dies ist der Fall, da mit einer allgemeinen Absenkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer gleichzeitig die Belastung des Solidaritätszuschlags reduziert wird.

19. Geht die Bundesregierung auch weiterhin – wie im Finanzbericht 1995 S. 40 ausgeführt – davon aus, daß der Solidaritätszuschlag zur Refinanzierung des Bundes für seine Zuführungen zum Erblastentilgungsfonds erforderlich ist?

Der Bund hat die Bedienung der Erblasten der sozialistischen Planwirtschaft, die im Erblastentilgungsfonds zusammengeführt

wurden, übernommen. Außerdem sind dem Bundeshaushalt durch Abtretung von sieben Umsatzsteuerpunkten an die Länder im Rahmen der Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich erhebliche Zusatzlasten erwachsen. Dafür sind die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag, die nur einen Teil dieses Einnahmenverzichts abdecken, dringend erforderlich.

20. Mit welchem Schuldenstand wird der Erblastentilgungsfonds 1995 einsetzen, in welcher Höhe fallen für die einzelnen Jahre der mittelfristigen Finanzplanung bis 1998 Zinsen an, von welcher Tilgung geht die Bundesregierung aus, mit welchen Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn rechnet die Bundesregierung, welche Mittel fließen dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt zu und welchen Schuldenstand wird hiernach der Erblastentilgungsfonds Ende 1998 voraussichtlich haben?

Der Erblastentilgungsfonds faßt die wesentlichen Elemente der finanziellen Erblasten der DDR zusammen. Die übernommenen Schulden werden voraussichtlich Ende 1998 mit gut 360 Mrd. DM ihren Höchststand erreichen. 1995 wird die Verschuldung des Erblastentilgungsfonds ca. 340 Mrd. DM betragen:

	Anfang 1995 – Mrd. DM –
– aufgelaufene Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds	ca. 103
– Schulden der Treuhandanstalt	ca. 205
sowie	
– gekappter Betrag der Wohnungsbau-Altschulden der DDR (ab 1. Juli 1995)	ca. 31
insgesamt	ca. 340

Der Anstieg bis 1998 ist vor allem die Folge weiterer Zuteilungen von Ausgleichsforderungen.

Der Erblastentilgungsfonds erhält aus dem Bundeshaushalt bis zur endgültigen Tilgung seiner Schulden jährlich 7,5 % des Schuldenhöchststandes als Zuführung sowie zusätzlich den 7 Mrd. DM überschreitenden Betrag des Bundesbankgewinns. 1995 ergibt sich als Bundeszuführung (ohne Bundesbankmehrgewinn) ein Betrag von ca. 25,5 Mrd. DM. Die Zuführung der Folgejahre hängt von dem jeweils erreichten Schuldenhöchststand ab.

Die Zinsausgaben des Erblastentilgungsfonds werden 1995 voraussichtlich 24,5 Mrd. DM ausmachen. Die Zinsausgaben der Folgejahre hängen von den Konditionen der Anschlußfinanzierung und der bereits realisierten Nettotilgung ab.

1995 könnte die Nettotilgung nach derzeitiger Einschätzung mehrere Mrd. DM betragen. In den Folgejahren kann man aus heutiger Sicht ebenfalls von Nettotilgungen ausgehen. Nach Gegenrechnung der Tilgung 1995 bis 1998 dürfte der Nettoschuldenstand Ende 1998 gut 340 Mrd. DM betragen.

21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag für die einzelnen Jahre von 1995 bis 1998?

Die Ansätze für die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag im Finanzplan des Bundes bis 1998 beruhen auf den Schätzergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1994. Danach wurden folgende Beträge erwartet:

1995 = 26,5 Mrd. DM;
1996 = 30,3 Mrd. DM;
1997 = 33,2 Mrd. DM;
1998 = 35,9 Mrd. DM.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat die Schätzung für 1995 auf der Grundlage aktualisierter gesamtwirtschaftlicher Daten am 6./7. März 1995 überprüft.

Danach werden für 1995 Einnahmen von 26,0 Mrd. DM erwartet.

Die nächste mittelfristige Steuerschätzung findet turnusmäßig im Mai 1995 statt.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des sächsischen Ministerpräsidenten: „Jedenfalls – darauf kommt es mir an – ist der Solidarzuschlag ein Teil des Gesamtpakets, und die 26 Mrd. DM, die er erbringen soll, sind ein Teil der Finanzierung des Solidarpakts. Wenn der Solidarzuschlag aus dem Solidarpakt herausgebrochen wird, dann wird die Geschäftsgrundlage für den Solidarpakt gefährdet“ (Plenarprotokoll über die Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994, S. 497)?

Mit den zitierten Sätzen wandte sich der sächsische Ministerpräsident gegen Forderungen SPD-regierter Länder, den Solidaritätszuschlag kurzfristig zu verändern, nachdem diese Länder dem Zuschlag im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Frühjahr 1993 zugestimmt hatten. In diesem Sinne teilt die Bundesregierung die Auffassung des sächsischen Ministerpräsidenten.

23. Hält die Bundesregierung die Erhebung des Solidaritätszuschlags bis Ende 1998 für erforderlich?

Welche Auswirkungen würden sich bei einer vor diesem Zeitpunkt erfolgenden ersatzlosen Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf die Neuverschuldung und den Schuldenstand des Bundes sowie auf die Finanzierung und Entwicklung des Erblastentilgungsfonds ergeben?

Da der Solidaritätszuschlag zur Finanzierung der Transfers des Bundes für die neuen Länder im Rahmen des Finanzausgleichs dient, muß er bei Rückführung dieser Belastung oder einem dauerhaft stärkeren Anstieg der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag gegenüber den Annahmen des Finanzplans entsprechend zurückgeführt werden. Die Bundesregierung wird die Höhe der Belastung im Finanzausgleich gemeinsam mit den Bundesländern überprüfen und entsprechende Rückführungsmöglichkeiten jährlich feststellen.

24. Bis wann wird nach Einschätzung der Bundesregierung der Erblastentilgungsfonds getilgt sein?
Ist nach Einschätzung der Bundesregierung eine Erhebung des Solidaritätszuschlags bis zur vollständigen Tilgung des Erblastentilgungsfonds erforderlich?
25. Wann hält die Bundesregierung aus finanzpolitischer Sicht eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags für möglich?

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet:

Der Erblastentilgungsfonds wird voraussichtlich innerhalb einer Generation getilgt. Zur geplanten Rückführung des Solidaritätszuschlags wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.